

A5 Menschenrechte sind nicht verhandelbar - Nachbesserung des deutschen Lieferkettengesetzes!

Gremium: AK Globales
Beschlussdatum: 04.04.2021
Tagesordnungspunkt: TOP 9 Anträge

- 1 Ein Lieferkettengesetz soll dafür sorgen, dass Menschenrechte und
2 Umweltstandards von Unternehmen auf ihrer gesamten Lieferkette eingehalten
3 werden müssen. Seit Jahren wurde viel darüber gestritten, im Februar haben die
4 Minister Altmaier, Müller und Heil schließlich einen Gesetzesentwurf vorgelegt.
5 Dieser ist jedoch völlig unzureichend. Der Entwurf zum Lieferkettengesetz muss
6 überarbeitet werden!
- 7 So bezieht sich in dem Entwurf zum Lieferkettengesetz die Sorgfaltspflicht in
8 vollem Umfang nur auf direkte Vertragspartner der Unternehmen, etwa die direkten
9 Zulieferer. In der restlichen Lieferkette müssten Unternehmen Ermittlungen nur
10 "anlassbezogen" anstellen und nur dann agieren, wenn sie "substantiierte
11 Kenntnis" über Menschenrechtsverletzungen erlangen. Diese Regelung könnte dazu
12 führen, dass Unternehmen ihre Lieferketten noch weniger kontrollieren als zuvor.
13 Schließlich sind sie befreit von jeglicher Verantwortung, solange sie von
14 möglichen Menschenrechtsverletzungen entlang ihrer Lieferketten nichts wissen.
15 Das vorgeschlagene Lieferkettengesetz wäre außerdem nur für große Unternehmen
16 gültig, der gesamte Mittelstand, also Unternehmen mit weniger als 1000
17 Beschäftigten, würden nicht erfasst. Weiterhin fällt die zivilrechtliche Haftung
18 komplett weg, somit können Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen nicht vor
19 deutschen Gerichten auf Schadensersatz klagen. Die Betrachtung von
20 Umweltstandards kommt im Lieferkettengesetz deutlich zu kurz, so findet etwa
21 eine Berücksichtigung des Klimas als Schutzgut nicht statt.
- 22 Der vorgelegte Gesetzesentwurf kann also nicht dafür sorgen, dass Unternehmen
23 entlang ihrer Lieferketten Menschenrechte und Umweltstandards einhalten. Dies
24 ist jedoch auch in Hinblick auf die Verabschiedung des Legislativberichts für
25 ein europäisches Lieferkettengesetz durch die EU von großer Bedeutung. Der
26 Legislativbericht geht weit über die Beschlüsse im deutschen Gesetzesentwurf
27 hinaus. Wir brauchen aber trotz dessen eine Nachbesserung des deutschen
28 Gesetzesentwurfs, denn der Weg zu einem EU-Lieferkettengesetz ist noch lang und
29 es müssen noch viele Hürden genommen werden. Bis es in Kraft treten könnte,
30 werden wahrscheinlich noch mehrere Jahre vergehen. Gerade deshalb ist es
31 notwendig, dass Deutschland als größte Volkswirtschaft der EU ein starkes
32 Lieferkettengesetz auf den Weg bringt. Ein Nachziehen der EU, mit einem ähnlich
33 weitreichenden Gesetz, würde damit wahrscheinlicher.
- 34 Die GRÜNE JUGEND Hessen fordert deshalb eine Nachbesserung des Entwurfs zum
35 Lieferkettengesetz. Ein Lieferkettengesetz muss nicht nur kurativ wirken,
36 sondern auch präventiv ausgerichtet sein. Dabei sind folgende Punkte zentral:
- 37 - Verpflichtung der Unternehmen, die gesamte Lieferkette ihrer Produkte zu
38 analysieren und Maßnahmen zu ergreifen, die die Rechte von Mensch und Natur in
39 der gesamten Wertschöpfungskette gewährleisten.
- 40 - Berücksichtigung des Schutzes der Umwelt und des Klimas: Der Zusammenhang von
41 Menschenrechtsverletzung und Umweltzerstörung muss anerkannt werden, weil der

42 Ursache-Folge Mechanismus in dieser Konstellation unmittelbar gegeben ist.
43 Umweltzerstörung geht einher mit Menschenrechtsverletzung, da durch die
44 Schädigung der Natur ebenfalls natürliche Lebensgrundlagen von Menschen zerstört
45 werden. Daher muss der Schutz der Umwelt und des Klimas ein zentraler
46 Bestandteil des Lieferkettengesetzes sein.

47 - Zivilrechtliche Haftung: Zur Gewährleistung der Umsetzung des
48 Lieferkettengesetzes bedarf es einer rechtlichen Verpflichtung und einem
49 möglichen zivilrechtlichen Haftungsanspruch für Betroffene bei Missachtung oder
50 Verletzung der Sorgfaltspflicht durch Unternehmen. Auf der Grundlage der
51 zivilrechtliche Haftung können Unternehmen im Schadensfall zur Verantwortung
52 gezogen werde. Zugleich ermöglicht ein verbindlicher Rahmen gleiche
53 Wettbewerbsbedingungen am Markt und schafft Rechtssicherheit.

54 - Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des Lieferkettengesetzes: Unternehmen
55 ab einer Größe von 250 Mitarbeiter*innen müssen verbindlich in die Regelungen
56 miteinbezogen werden.

57 Die Einhaltung der Menschenrechte und der Schutz von Umwelt und Klima darf
58 keinen wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden! Ein starkes
59 Lieferkettengesetz ist dafür unabdingbar.